

Ergänzende Bedingungen des Grundversorgers Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (**Stromgrundversorgungsverordnung** - StromGVV) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391.

- 1. Zu § 5 StromGVV (Art der Versorgung):** Bei Änderungen der Allgemeinen Preise setzt der Grundversorger den zusätzlich oder weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB fest.
- 2. Zu § 7 StromGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten):** Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 3. Zu § 8 StromGVV (Messeinrichtungen):** Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder einen dritten Messstellenbetreiber durchgeführt.
- 4. Zu § 11 StromGVV (Ablesung):** Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, von einem dritten Messstellenbetreiber, vom Grundversorger oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers und des Grundversorgers vom Kunden selbst abgelesen werden.
- 5. Zu § 12 StromGVV (Abrechnung):** Der Stromverbrauch wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich abgerechnet. Es bleibt dem Grundversorger vorbehalten, auch in kürzeren oder längeren Zeiträumen abzurechnen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen. Auf Wunsch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) vereinbart werden. Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden; bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres; bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung erfolgt gegen Zahlung eines entsprechenden Entgelts gemäß Preisblatt, es sei denn die Verbrauchswerte werden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ausgelesen. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden. Messstellenbetriebs- und ggf. Grundpreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 6. Zu § 13 StromGVV (Abschlagszahlungen):** Der Grundversorger verlangt für den verbrauchten Strom monatliche Abschlagszahlungen.
- 7. Zu § 14 StromGVV (Vorauszahlungen):** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und zahlt auch nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht, besteht nach den Umständen des Einzelfalls in der Regel hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8. Zu § 15 StromGVV (Sicherheitsleistung):** Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Der Grundversorger kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 9. Zu § 17 StromGVV (Zahlung, Verzug):** Der Kunde begleicht die fälligen Stromrechnungen oder Abschlagszahlungen fristgerecht durch Überweisung auf eines der Konten des Grundversorgers. Daneben besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und der Bareinzahlung an der Kasse des Grundversorgers. Bei Überweisung ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers maßgeblich. Kosten, die dem Grundversorger durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bestimmungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 10. Zu § 19 StromGVV (Unterbrechung der Versorgung):** Kosten, die dem Grundversorger durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesem nach der im Preisblatt des Grundversorgers zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Höhe zu erstatten.
- 11. Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG:**

Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; telefonisch: 0800 603-5555; E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de. Wir werden Ihre Beanstandung innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten. Sollte Ihre Beanstandung nicht innerhalb der unter Abs. 1 genannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG in Verbindung mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, in-fo@schlichtungsstelle-energie.de (weitere Kontaktdaten unter www.schlichtungsstelle-energie.de), wenden. Der Grundversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Für weitere Informationen kann der Kunde sich auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden: Die Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22480 500 oder 01805-101000, Telefax: 030-22480 323, verbraucherservice-energie@bnetza.de. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/

12. Hinweise gemäß § 4 EDL-G: Energieeffizienz und Energieeinsparung: Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

13. Datenverarbeitung, Vertraulichkeit: Der Grundversorger wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) und datenschutzrechtlichen (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Grundversorger ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

14. Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH, Gasfabrikstraße 16, 92224 Amberg; Fax: 0962 1/603-598, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-amberg.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Mai 2018¹ in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses. Amberg, den 01. Mai 2018

¹ Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (zeitgleich: briefliche Mitteilung und Veröffentlichung im Internet).